

## **Geschäftsordnung der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

### **Präambel**

Die Technische Hochschule Wildau (TH Wildau) trägt in ihren Dimensionen Lehre, Forschung und Transfer die Verantwortung zur Wahrung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis. Hierfür wurden entsprechende Regelungen in der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Hochschule Wildau“ (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2022 vom 20. Juli 2022) auf Basis der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (gemäß dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“) beschlossen. Die Regelungen gelten für alle an der TH Wildau wissenschaftlich tätigen Personen. Sie sind verpflichtet, ihre wissenschaftliche Arbeit auf Grundlage der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis wahrzunehmen und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen.

### **§ 1 Grundlagen und Aufgaben**

- (1) Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist eine durch den Senat gewählte Kommission. Sie gibt sich diese Geschäftsordnung als Grundlage ihrer Arbeit.
- (2) Die TH Wildau geht unverzüglich jedem konkreten Anfangsverdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten einer an der Hochschule wissenschaftlich tätigen Person nach, soweit der Verdacht Arbeiten oder Leistungen betrifft, die an oder in Zusammenarbeit mit der TH Wildau entstanden sind. Diese Aufgabe übernimmt die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung und ggf. im Anschluss die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

- (3) Die Kommission unterstützt aktiv die Weiterentwicklung von Standards und Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis in enger Zusammenarbeit mit der Ombudsperson. Zudem wirkt die Kommission bei der Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit. Die Durchführung des förmlichen Untersuchungsverfahrens zu möglichem wissenschaftlichen Fehlverhalten durch die Kommission erfolgt nur auf Antrag der Ombudsperson oder ihrer Stellvertretung.
- (4) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen.
- (5) Die Tätigkeiten werden im Rahmen der Beschäftigung umgesetzt. Die Mitglieder haften nicht für ihre Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder der Kommission sowie etwaige hinzugezogene Personen sind zu Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Alle in das förmliche Untersuchungsverfahren einbezogene Personen sind zu Beginn ihrer Tätigkeit hierüber von der oder dem Vorsitzenden der Kommission zu belehren.

## **§ 2 Mitglieder und deren Aufgaben**

- (1) Die Zusammensetzung der Kommission ist in § 6 der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Hochschule Wildau“ geregelt.
- (2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie oder er führt die Geschäfte, lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und vertritt die Kommission für die Dauer der in der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Hochschule Wildau“ geregelten Amtszeit der Kommission.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte zudem eine Stellvertretung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie oder er übernimmt die Aufgaben der oder des Vorsitzenden im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung.
- (4) Das Verfahren im Falle der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds ist in § 6 der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Hochschule Wildau“ geregelt.

- (5) Die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung können den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme beiwohnen.
- (6) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus der Fachdisziplin eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Diese können hochschulinterne oder externe Personen sein.

### **§ 3 Sitzungen**

- (1) Die Kommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Kommission arbeitet und tagt nichtöffentlich. Die Sitzungen erfolgen in der Regel in Präsenz, können aber auch als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Kommission lädt zu den Sitzungen ein, wobei Einladungen per Email an die Kommissionsmitglieder sowie die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung verschickt werden (in der Regel mindestens eine Woche vorher).
- (4) Die Kommission kann ggf. weitere Personen zu Sitzungen einladen (z.B. ständige Stellvertretung der Kommissionsmitglieder, Gleichstellungsbeauftragte, Mitglied des Personalrates), solange sie der Erörterung des aktuellen Sachverhaltes dienlich sind.

### **§ 4 Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse der Kommission haben Empfehlungscharakter.
- (2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung den Ausschlag.
- (4) Abgestimmt wird in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

- (5) In Ausnahmefällen kann ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

## **§ 5 Verfahrensweise**

- (1) Die Kommission wird auf schriftlichen Antrag der Ombudsperson oder ihrer Stellvertretung tätig.
- (2) Die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung leitet hierzu die Unterlagen des Vorprüfungsverfahrens der oder dem Vorsitzenden der Kommission weiter, die oder der daraufhin zur ersten Sitzung der Kommission einlädt (siehe § 3).
- (3) Den Mitgliedern der Kommission wird vor der Sitzung in Abhängigkeit vom konkreten Fall ausreichend Zeit gewährt, um die Unterlagen zu sichten.
- (4) Die Kommission prüft anschließend in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der beschuldigten Person ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die beschuldigte Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören. Dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Auch der hinweisgebenden Person wird die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (5) Verzichtet die beschuldigte Person auf eine Äußerung gegenüber der Kommission, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- (6) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören oder schriftliche Stellungnahmen anfordern, wenn sie diese für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht.
- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist.
- (8) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt.
- (9) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin oder dem Präsidenten der TH Wildau in einem Bericht mit Empfehlungen zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

- (10) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten geführt haben, werden der beschuldigten und der hinweisgebenden Person unverzüglich (in der Regel innerhalb einer Woche) schriftlich mitgeteilt.
- (11) Ein Widerspruch ist nicht möglich.
- (12) Mit der Übersendung der Empfehlung endet das Verfahren vor der Kommission.
- (13) Für die Beurteilung zum Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhalten ist der Sachstand zum Zeitpunkt des förmlichen Untersuchungsverfahrens maßgeblich. Die Kommission kann ihre Entscheidungen ändern, wenn ihr nachträglich Umstände bekannt werden, die eine abweichende Beurteilung zur Folge gehabt hätten. Diese Änderung ist der Ombudsperson oder ihrer Stellvertretung mitzuteilen, die dann über ein neues Verfahren entscheidet.
- (14) Das förmliche Untersuchungsverfahren soll möglichst zeitnah durchgeführt und innerhalb eines angemessenen Zeitraums (in der Regel 10 Wochen) abgeschlossen werden.
- (15) In Fällen, die die Geschäftsordnung nicht eindeutig regelt, kann die Kommission die Verfahrensweise festlegen.

## **§ 6 Protokolle, Archivierung und Berichtspflicht**

- (1) Über die Sitzungen bzw. ihre Ergebnisse wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Minderheitsvoten sind aufzunehmen. Protokolle werden den Mitgliedern im Umlaufverfahren zur Prüfung, Korrektur und Freigabe zugeleitet (in der Regel per Email). Die Erstellung des finalen Protokolls soll zeitnah (in der Regel innerhalb von zwei Wochen) erfolgen. Das freigegebene Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und gilt als genehmigt.
- (2) Protokolle werden in den Akten des gesamten Verfahrens zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der TH Wildau in geeigneter Form zehn Jahre aufbewahrt. Sie sind nicht öffentlich zugänglich.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Kommission berichtet dem Senat der TH Wildau einmal jährlich zu den Aktivitäten der Kommission.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Verabschiedung im Senat der TH Wildau in Kraft.

Wildau, 07.11.2023

gez. Prof. Dr. Marc Roedenbeck

Vorsitzender

der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis